

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Software

§ 1 Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Lieferungen, Leistungen und Angebote der think tank Business Solution AG (im folgenden think tank) erfolgen stets freibleibend und auf der Basis dieser Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende AGB des Kunden finden keine Anwendung.

2. Bei Kalkulations- oder Druckfehlern im Angebot behalten wir uns das Recht der Berichtigung vor. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

3. Nebenabreden, Zusicherungen und sonstige Vereinbarungen, die vor oder bei Erteilung eines schriftlichen Auftrages getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch bevollmächtigte Vertreter des Bestellers und von think tank.

4. Auf das Erfordernis der Schriftform kann für Nebenabreden, Zusicherungen, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages nur schriftlich verzichtet werden.

5. Hat ein Vertriebspartner von think tank bei einer Bestellung mitgewirkt, erkennt think tank Einwendungen des Bestellers nicht an, die diese aus einem zusätzlichen Vertragsverhältnis mit einem Vertriebspartner herleiten, es sein denn, dass die Verträge zusammenhängen.

§ 2 Lieferbedingungen und Leistungsumfang

1. Die Lieferzeit bestimmt sich nach der vertraglichen Vereinbarung; in der Regel durch einen in der Auftragsbestätigung dem Besteller mitgeteilten Projektplan. Die Einhaltung des Projektplans durch think tank setzt voraus, dass der Besteller seinerseits seine Vertragspflichten erfüllt hat (insbesondere termingerechte Leistung vertraglich vereinbarter Vorauszahlungen sowie zur Bereitstellung sämtlicher angeforderter Informationen, die zur Vertragserfüllung von think tank als notwendig erachtet werden). Nachträgliche Wünsche des Besteller nach Änderungen oder Ergänzungen verlängern die im Projektplan ausgewiesene Projektdauer in angemessenem Umfang.

2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund von Ereignissen, die die Fertigstellung des Projektes wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. höherer Gewalt, Aus- und

Einfuhrverbote, Streik oder Aussperrung, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterpelieferanten von think tank eintreten, hat think tank nicht zu vertreten. think tank ist in einem solchen Fall zur Verlängerung der im Projektplan ausgewiesene Projektdauer in angemessenem Umfang berechtigt.

3. Wird think tank die vertraglich vereinbarte Leistung endgültig unmöglich, obwohl sie die Leistungshindernisse nicht verschuldet hat, kann think tank vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dem Besteller dadurch Ansprüche entstehen.

4. think tank behält sich im verkehrsüblichen Maße technische und gestalterische Abweichungen bei Beschreibungen und Angaben in Katalogen, Prospekten und schriftlichen Unterlagen, die im Zuge des technischen Fortschritts oder bei Veränderungen der Marktsituation notwendig werden, vor.

§ 3 Eigentumsvorbehalt

1. think tank behält sich das Eigentum an der Hard- und Software, sowie an den erstellten Daten vor, bis sämtliche Forderungen, die think tank gegen den Besteller jetzt oder in Zusammenhang mit der Hard- und Software künftig zustehen, beglichen sind.

2. Bei Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte ist der Besteller verpflichtet, unverzüglich auf das Eigentum von think tank hinzuweisen. Weiterhin ist er verpflichtet, think tank unverzüglich telefonisch oder per Telefax zu informieren sowie nachfolgend schriftlich zu unterrichten.

3. Bei Verarbeitungen oder Verbindungen der Hard- und/ oder Software mit anderen, think tank nicht gehörenden Waren, entsteht für think tank Miteigentum an der Sache im Verhältnis des Wertes der Hard- und/ oder Software zu der übrigen Ware.

4. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch think tank gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

§ 4 Zahlungspflichten des Bestellers

1. Sind zur Herstellung der Betriebsbereitschaft der Hard- und Software Kosten für Installation, Montage und Einrichtungen erforderlich, so bestimmen sich diese nach der jeweils mit think

tank vereinbarten Vergütung. Sie werden gesondert in Rechnung gestellt.

2. Sämtliche Unterstützungsleistungen, insbesondere Installation und Demonstration der Betriebsbereitschaft, Einweisung, Schulung oder Beratung, werden nach Aufwand vergütet. Die Stundensätze, Reise- und Nebenkosten richten sich nach mit think tank vereinbarten Vergütung von think tank.

3. Preiserhöhungen und Erhöhungen der gesetzlichen Mehrwertsteuer trägt der Besteller, wenn die Hard- und Software vereinbarungsgemäß später als sechs Monate nach Vertragsschluss geliefert werden. Das gleiche gilt, wenn die Lieferung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, später als sechs Monate nach Vertragsschluss erfolgt.

4. Angaben im Vertrag über Finanzierung, z.B. durch Leasing, sind lediglich Zahlungsbedingungen. Davon bleibt der Vertrag als solcher unberührt.

§ 5 Aufrechnung, Abtretung, Weiteräußerung von Lizenzrechten und Zurückbehaltungsrecht

1. Der Besteller kann mit einer Gegenforderung nur aufrechnen, wenn diese von think tank unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

2. Der Besteller kann ein Zurückbehaltungsrecht, das auf einem anderen Vertragsverhältnis mit think tank beruht, nicht geltend machen.

3. Wir behalten uns das uneingeschränkte Recht zur Abtretung unserer Forderungen an Dritte vor.

4. Die Abtretung der Rechte und/oder die Übertragung der Verpflichtungen des Kunden aus dem Kaufvertrag sind ohne unsere schriftlich Zustimmung nicht zulässig. Der Weiterverkauf von Lizenzrechten durch den Kunden an Dritte wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 6 Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht am Aufstellungstag auf den Besteller über. Im Fall der Versendung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit der Übergabe an die Transportperson (Spediteur) auf den Besteller über.

§ 7 Untersuchung- und Rügepflicht

1. Der Anwender wird die gelieferte Software innerhalb eines angemessenen Zeitraums, längstens jedoch innerhalb von 10

Werktagen nach Lieferung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Korrektheit der Daten. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen think tank innerhalb weiterer 8 Werktage schriftlich gemeldet werden. Die Mängelrüge muss eine nach Befähigung des Besteller möglichst detaillierte Beschreibung der Mängel beinhalten.

2. Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von 8 Werktagen nach Entdeckung oder Einhaltung der dargelegten Rückforderungen gerügt werden.

3. Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Software/Daten in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt und die Leistung von think tank als abgenommen.

§ 8 Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Der Besteller hat offensichtliche Fehler unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Abnahme schriftlich mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist sind jegliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

2. think tank ist bei mangelhafter Lieferung oder Leistung nach ihrer Wahl zur kostenlosen Nachbesserung, Nachlieferung oder zum Austausch der fehlerhaften Teile berechtigt. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung endgültig fehl, hat der Besteller Anspruch auf Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung). Das Wandlungsrecht besteht bei Softwaremängeln, die nach wiederholten Nachbesserungs- und/oder Nachlieferungsversuchen nicht abgestellt werden konnten, nur dann, wenn ein vernünftiger Anwender dies nach Treu und Glauben ebenfalls verlangen würde. think tank kann ihre Pflicht zur Fehlerbeseitigung auch dadurch erfüllen, dass sie eine neuere Programmversion zur Verfügung stellt. Bei schwerwiegenden Fehlern kann think tank dem Besteller bis zur Fehlerbeseitigung Korrekturmaßnahmen einspielen oder eine Umgehungslösung schaffen, wenn dies dem Besteller zumutbar ist.

3. Im Fall der endgültigen Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) ist der Besteller verpflichtet, die Original-Disketten bzw. CD-ROMs und dergleichen sowie alle Kopien der Software einschließlich der erstellten Daten, sowie die schriftlichen Materialien an think tank zurückzugeben bzw. vollständig zu löschen und zu vernichten. Der Besteller hat think tank innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu bestätigen, dass alle vorhandenen Kopien gelöscht wurden.

4. Der Besteller darf die gelieferte Software nur auf der dafür von think tank freigegebenen und für geeignet erklärten Hardware-/Softwareumgebung einsetzen. Sind die aufgetretenen Fehler auf Umstände zurückzuführen, die think tank nicht zu vertreten hat, entfällt die Gewährleistung. Dies gilt z.B. bei Störungen infolge Benutzung von ungeeignetem Betriebsmaterial, oder wenn der Besteller die Installationsvoraussetzungen nicht eingehalten hat.

5. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Besteller Änderungen oder Eingriffe an der Hard- und/oder Software oder an den erstellten Daten vorgenommen hat; es sei denn, der Besteller weist in Zusammenhang mit der Fehlermeldung nach, dass der Eingriff für den Fehler nicht ursächlich war.

6. Eine Gewährleistung für gebrauchte Hardware besteht nicht. Macht ein Dritter geltend, dass seine Schutzrechte, insbesondere Urheberrechte, durch die von think tank gelieferte Software verletzt würde, stellt think tank den Besteller von Schadenersatzansprüchen solcher Dritter frei. Im Fall leichter Fahrlässigkeit haftet think tank nicht für den Ersatz des sonstigen Schadens.

7. Der Besteller ist verpflichtet, Fehler, die bei vertragsgemäßer Nutzung auftreten, think tank unverzüglich in nachvollziehbarer Form mit Angabe der für eine Fehlerbeseitigung geeigneten Informationen zu melden. Auf Wunsch von think tank hat diese Meldung schriftlich zu erfolgen. Bei der Fehlerbeseitigung hat der Besteller think tank im Rahmen des Zumutbaren zu unterstützen.

8. Bei Hard- und/oder Software findet die Fehlerbeseitigung am Firmensitz von think tank statt. Der Besteller wird die Hardware ordnungsgemäß verpackt einschließlich der Verbindungskabel anliefern. Zum Zweck der Fehlerbeseitigung an der Software wird think tank dem Besteller eine Korrekturmaßnahme zum Überspielen übersenden. Der Besteller ist verpflichtet, übersandte Korrekturmaßnahmen in die vorhandenen Programme einzufügen bzw. die korrigierten Programme neu zu überspielen und ggf. Dateien umzustellen, sofern think tank die vorzunehmenden Schritte klar beschreibt und der Besteller das Einspielen sachgerecht handhaben kann.

§ 9 Haftung

1. think tank ist für Inhalte, die der Besteller think tank zur Verfügung stellt oder die think tank auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und entgegen eventuell geäußerten Bedenken bezüglich der rechtlichen Zulässigkeit erstellt, nicht verantwortlich. Der Besteller stellt think tank von jeglicher Haftung gegenüber Dritten frei und verpflichtet sich, think tank die Schäden zu ersetzen, die think tank durch Inanspruchnahme durch einen Dritten wegen der möglichen Rechtsverletzung entstehen.

2. Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, positiver Vertragsverletzung sowie unerlaubter Handlung gegen think tank und ihre Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. Fällt think tank nur leichte Fahrlässigkeit zur Last, ist die Haftung für mittelbare bzw. Folgeschäden, beispielsweise entgangenen Gewinn, ausgeschlossen.

3. Die Haftung für Personenschäden sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

4. Eigenschaften gelten gegenüber dem Besteller lediglich dann als zugesichert, wenn dies ausdrücklich schriftlich unter der „zugesicherte Eigenschaft“ zwischen think tank und dem Besteller vereinbart wurde.

5. Fällt think tank nur leichte Fahrlässigkeit zur Last, ist die Haftung für mittelbare bzw. Folgeschäden, beispielsweise entgangenen Gewinn, ausgeschlossen. Das gilt nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften. Die Benutzerdokumentation stellt keine zugesicherten Eigenschaften dar.

6. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahren entsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Als Mindeststandard gilt eine tägliche Sicherung. Zusätzlich ist vom Besteller vor jeder Pflegeleistung durch think tank eine zusätzliche, zeitnahe und vollständige Datensicherung vorzunehmen. Der Besteller trägt das Risiko der erforderlichen Datensicherung. think tank haftet nicht für mittelbare Schäden und Folgeschäden, entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen.

7. Die Verantwortung für die Auswahl der Hard- und Software und der mit dieser beabsichtigten Ergebnisse trägt der Besteller. think tank ist nicht bekannt, welchen Gebrauch der Besteller von der Hard- und Software im Einzelnen machen will.

§ 10 Urheberrechte

1. Der Besteller erkennt die Urheberrechtsfähigkeit der von think tank gelieferten Software einschließlich der Benutzerdokumentation und weiterer von think tank gelieferten Unterlagen an und betrachtet sie als Betriebsgeheimnisse von think tank. Der Besteller gewährt think tank die uneingeschränkten Rechte zur Publikation und Vervielfältigung an den erstellten Daten.

2. think tank kann Änderungen der Hard- und Software vornehmen, soweit diese Veränderungen nicht grundlegend sind und dadurch der vertragsmäßige Zweck unerheblich eingeschränkt wird.

3. Der Besteller erhält das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, die überlassenen Softwareprogramme und die durch think tank erstellten Daten zu nutzen. Eine Überlassung an Dritte zum Zwecke der Publikation und/oder Vervielfältigung ist nicht gestattet. Der Besteller darf die Vervielfältigungsstücke an einen Dritten nur veräußern, wenn er auf die Benutzung der Softwareprogramme verzichtet und der Dritte sich durch schriftliche Erklärung gegenüber think tank zum Programmschutz verpflichtet sowie die Grenzen des Benutzungsrechtes an den Vervielfältigungsstücken, wie sie für den Besteller bestehen, anerkennt. In jedem Fall bedarf die Überlassung der Vervielfältigungsstücke an Dritte der vorherigen schriftlichen Zustimmung von think tank.

4. Der Besteller darf die Softwareprodukte nicht ändern. think tank schuldet nicht die Lieferung von Quellprogrammen. Das Anfertigen von Kopien, Abschriften oder sonstigen Vervielfältigungen der Softwareprodukte durch den Besteller ist ausschließlich für den eigenen Gebrauch zu internen Sicherungs- und Dokumentationszwecken zulässig. Der Besteller darf die gelieferte Software immer nur auf einer Datenverarbeitungsanlage (Konfiguration) nutzen. Die Nutzung ist nur auf die Zahl der im Vertrag angegebenen Endgeräte und nur für die im Vertrag angegebene maximale Zahl der Benutzer zulässig. Die Übertragung der Softwareprodukte auf eine andere Datenverarbeitungsanlage ist nur mit schriftlicher Zustimmung von think tank zulässig.

5. think tank stellt Softwareprodukte grundsätzlich als Objektprogramm zur Verfügung. Eine auch nur teilweise Umwandlung in Quellprogramme durch den Besteller ist unzulässig. Die Softwareprodukte von think tank stellen Betriebsgeheimnisse dar. Eine Ausnahme gilt im Fall des § 69 e) Urhebergesetz.

6. Der Besteller darf Softwareprodukte von think tank nicht ohne Zustimmung von think tank vermieten, verleihen oder in anderer Weise Dritten zur Verfügung stellen. Verstößt der Besteller gegen die in diesen Bedingungen genannten Regelungen zum Softwareprogrammschutz, ist er zur Zahlung in Höhe des dreifachen Betrages der Überlassungsvergütung verpflichtet. Verstößt der Besteller gegen eine der in diesen Bedingungen enthaltenen Regelungen zum Softwareprogrammschutz, ist think tank berechtigt, die Softwareprogrammnutzung mit sofortiger Wirkung zu untersagen. Zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Ausübung seines Nutzungsrechts wird der Besteller einem zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen, der von think tank beauftragt wird, nach vorheriger Ankündigung Zutritt zu seinen Betriebsräumen gewähren.

7. Sind die gelieferten Ware nach Entwürfen oder Anweisungen gefertigt worden, so hat der Käufer uns von allen Forderungen

freizustellen, die aufgrund von Verletzungen gewerblicher Schutzrechte von dritten erhoben werden.

§ 11 Anwendbares Recht

Es gilt das rechte der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmung des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

§ 12 Gerichtsstandvereinbarung

Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis der Sitz von think tank. think tank ist jedoch auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

§ 13 Ausfuhrkontrollbestimmungen

Die Ausfuhr der Hard- und Software unterliegt deutschen und US-amerikanischen Ausfuhrkontrollbestimmungen. Sie bedarf der Zustimmung der dafür zuständigen Stellen.

§ 14 Teilunwirksamkeit und Salvatorische Klausel

1. Wenn eine der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam ist oder wird, berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

2. Unwirksame Bestimmungen werden durch solche wirksamen Regelungen ersetzt, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck der Bestimmung möglichst nahe kommen.

Stand: September 2004

think tank Business Solutions AG
Messerschmittstraße 7
80992 München
Deutschland